



05.052

5. Revision IV

ARGUMENTARIEN CONTRA

1 Rentenkürzungen

Laut Bundesrat wird die Hälfte der Rentenkürzungen Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen verursachen!

- Die IV-Renten liegen allgemein um einiges tiefer als die AHV-Renten. Da zudem viele IV-RentnerInnen über keine oder nur eine geringe Rente der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) verfügen, ist der Anteil der IV-Renten mit Ergänzungsleistungen höher als bei den AHV-Renten.
- Was bei den IV-Renten im allgemeinen gilt, trifft noch viel deutlicher bei den Frühbehinderten zu: Von den 25-jährigen Bezüglern einer IV-Rente sind bereits heute 60% auf Ergänzungsleistungen angewiesen (im Vergleich zu weniger als 10% bei den 70-jährigen AHV-Rentnern).
- Diese Situation wird sich im Falle der Aufhebung des Karrierezuschlags nochmals deutlich verschärfen: So geht selbst der Bundesrat davon aus, dass die erhofften Einsparungen bei der IV zur Hälfte zu Lasten der Ergänzungsleistungen und damit von Bund und Kantonen gehen.

1.1 Streichung des Rentenzuschlages

Versicherung oder bloss Existenzsicherung mit Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen?

- Die Aufhebung des Rentenzuschlages drängt vor allem junge Menschen mit einer Behinderung in eine finanzielle Notlage. Mit dem Rentenzuschlag (auch „Karrierezuschlag“ genannt) wird heute bei Personen, deren Invalidität vor dem 45. Altersjahr eintritt, das für die Berechnung der Rentenhöhe massgebende durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht. Damit wird verhindert, dass Frühinvaliden wegen fehlendem Einkommen während der Ausbildungsjahre und vergleichsweise tiefen

Anfangslöhnen am Anfang ihrer beruflichen Karriere nur Renten im Minimalbereich oder knapp darüber erhalten.

- Für die IV resultiert zu Beginn nur eine geringe Ersparnis, die aber bis ins Jahr 2025 zu jährlichen Einsparungen von durchschnittlich 102 Mio. Franken führen soll. Wenn behauptet wird, dass der heutige Karrierezuschlag negative Anreize schafft, so trifft dies aus der Sicht der Praxis nicht zu. Auch mit dem Karrierezuschlag sind die Renten von Frühbehinderten immer noch vergleichsweise tief, sie liegen in aller Regel zwischen Fr. 1'105.- und Fr. 1'630.- pro Monat. Es kann also (mit Ausnahme ganz weniger Versicherter mit vielen Kindern oder sehr guten Leistungen der beruflichen Vorsorge) nicht davon die Rede sein, dass das IV-Renteneinkommen erheblich höher ausfällt als das zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen.

1.2 Streichung der laufenden Zusatzrenten

Wortbruch des Parlaments – In der 4. IVG-Revision noch zugesichert, in der 5. nun gestrichen!

- Die Streichung der laufenden Zusatzrenten der Ehegatten führt zu einer empfindlichen Reduktion des Renteneinkommens für Ehepaare. Die Zusatzrente beträgt 30% der Hauptrente, und die Aufhebung der laufenden Zusatzrenten würden Einsparungen von 116 Mio. Franken pro Jahr bedeuten. Die Streichung der laufenden Zusatzrenten wird insbesondere bei älteren Ehepaaren, wo ein Partner den anderen über Jahre gepflegt, deshalb die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben hat, zu finanziellen Engpässen führen.

2 Politische Argumente

2.1 Heute die IV, morgen bei der AHV!

- Wir müssen auch die Personen ansprechen, die nicht mehr im IV-Alter sind. 58,23% unserer Mitglieder sind im AHV-Alter. Die Generationensolidarität muss spielen! Wird die Sparwut in der IV nicht gestoppt, ist morgen die AHV dran.

- Bei der Hilflosenentschädigung haben wir genau das schon erlebt. Sie wurde nämlich selbst für AHV-RentnerInnen nicht erhöht, welche bereits im IV-Alter eine Hilflosenentschädigung bezogen hatten.

2.2 Keine Sparübung ohne Zusatzfinanzierung!

- Wird die Sparwut nicht gestoppt, wird auch die Zusatzfinanzierung weiter auf die lange Bank geschoben. Und schon kommt in der 6. IVG-Revision die nächste Sparrunde auf uns zu.

2.3 Sparen und Kosten verlagern statt sanieren!

- Die IV soll endlich nach dem Versicherungsprinzip funktionieren! Prämien und staatliche Beiträge müssen automatisch steigen, wenn der im Gesetz festzulegende Deckungsgrad unterschritten wird.
- Steigende Arbeitgeber- und Arbeitnehmerprämien wären Anreiz genug für eine partnerschaftliche Integrationsförderung.
- Das Defizit der IV wird gezielt als Druckmittel für einseitige Sparübungen auf dem Buckel der Behinderten benutzt.
- Die geplanten Einsparungen in der IV, die Kostenverlagerungen zu den Ergänzungsleistungen und zur Sozialhilfe können nicht genau beziffert werden, wirken aber bei den Behinderten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sofort und schmerzhaft.
- Ob die Investitionen für Früherfassungs- und Integrationsmassnahmen in der Höhe von 500 Mio. Franken pro Jahr ohne neue Anreize für die Arbeitgebenden wirklich zu mehr beruflicher Integration und zu Einsparungen bei den IV-Renten führen, muss sich zuerst weisen.

2.4 Revisionitis

Eine Revision jagt die andere. Niemand hat mehr den Überblick. Dieser "Revisionitis" muss Einhalt geboten werden!

- Die 4. IVG-Revision ist seit dem 1.1.2004 in Kraft. Bevor die Wirkungen dieser Revision analysiert sind, packt das Parlament bereits 2005 die 5. IVG-Revision an.

- Kaum ist der allgemeine Teil des Sozialversicherungsgesetzes ATSG in Kraft, werden für die IV schon die ersten Ausnahmen gemacht und per 1.7.05 bereits Rechtsansprüche der Versicherten eingeschränkt. Auf jeder Instanz werden 40% der Rekurse gegen IV-Entscheide gutgeheissen. Statt die Qualität der Entscheide zu verbessern, ist das Rekursrecht eingeschränkt worden.

3 Die Argumente der Befürworter der Revision und die Gegenargumente des SBV

- **Die IV kostet zu viel, macht Schulden, Zeit zum Sparen!**
SBV: Die IV soll wie eine Versicherung finanziert werden - wenn die Kosten nicht gedeckt sind so steigen die Prämien. Steigende Prämien schaffen Anreize für eine bessere berufliche Integration. Zu den Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen verlagerte Kosten schaden dem Werkplatz Schweiz. IV-Prämienrabatte für Arbeitgebende, welche Behinderte beschäftigen, würden echte Anreize schaffen und IV-Rentenkosten sparen statt verlagern.
- **Scheininvalidendebatte**
SBV: Wir sind gegen jegliche Art von Versicherungsmissbrauch! Wenn es Missbrauch gibt, soll die IV diesen wirkungsvoll ahnden.
- **Die IV-Rentenbezüger leben ja ohne Arbeit so gut!**
SBV: der Mindestansatz für eine volle IV-Rente beträgt 1'105 Franken pro Monat; die maximale IV-Rente beläuft sich also auf 2'210 Franken monatlich. Mit diesen Beiträgen allein kann man heute in der Schweiz seinen Lebensunterhalt nicht finanzieren. Die 5. IVG-Revision trifft genau diese Leute und nicht die, welche zusätzlich noch weitere IV-Renten von der Pensionskassen, Lebensversicherungen etc. haben.

- **Dank der 5. IVG-Revision wird viel in die berufliche Eingliederung investiert. Behinderte, welche die Revision ablehnen, wollen also gar nicht arbeiten!**
SBV: Diese Investitionen nützen nur etwas, wenn die Arbeitgeber auch wirklich Arbeitsplätze mit Behinderten besetzen. In der Revision gibt es leider keine Anreize für Arbeitgeber.

Bern, 1. März 2007 sb/ms/FS